

Auszug aus der revidierten Gemeindeordnung: Die Änderungen sind rot gekennzeichnet!

## § 2 Zugehörigkeit zur Selbständigen Ev.-Luth. Kirche

---

(1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Ev.-Luth.-Gemeinde St. Michaelis Talle bildet mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen St. Petri Gemeinde Veltheim sowie der Ev.-Luth. Bethlehmsgemeinde Rotenhagen einen gemeinsamen Pfarrbezirk im Kirchenbezirk Niedersachsen Süd der Kirchenregion Nord der SELK.

## § 5 Rechte und Pflichten in der Gemeinde

---

(1) Die Gemeindeglieder können erwarten, daß der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

(2) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

(3) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten in angemessener Höhe beizutragen.

## § 6 Die Gemeindeversammlung

---

(1) Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer (Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Altarsakrament zugelassen ist.

Der Konfirmation gleich stehen in Bezug auf das Stimmrecht der Abschluss einer entsprechenden Unterweisung mit dem Bekenntnis und die Zulassung zum Altarsakrament. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied auch das passive Wahlrecht.

Konfirmierte Glieder unter 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

Als Gemeindevertreter, z.B. Delegierte/r zu Synoden, kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Altarsakrament zugelassen ist (Passivwahlrecht).

(2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es

- a) den Pfarrer zu wählen,
- b) die Kirchenvorsteher zu wählen,
- c) die Gemeindevertreter für die Kirchenbezirkssynode zu wählen,
- d) über Anträge an die Kirchensynode und die Kirchenbezirkssynode zu beraten und zu beschließen,
- e) über bei der Kirchenleitung geltend zu machende Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode zu beschließen, über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- f) den Kassenwart (Rechner) und die Kassenprüfer zu bestellen,
- g) den jährlichen Gemeindebericht des Pfarrers entgegenzunehmen und ggf. zu beraten,
- h) alljährlich über die Entlastung des Kirchenvorstandes für die Haushaltsführung und des Kassenführers zu beschließen.

...

(6) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.

c) Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

- c) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der Gemeinde innerhalb von drei Wochen durch Aushang oder auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Einwände geltend gemacht werden, gilt die Niederschrift vier Wochen nach Veröffentlichung als angenommen. Einwände behandelt der Kirchenvorstand.
- d) Einsprüche müssen mit Begründung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Kirchenvorstand eingelegt werden. Sofern eine Klärung innerhalb der Gemeinde nicht möglich ist, sind Einsprüche an den Bezirksbeirat weiterzuleiten. Beschlüsse der Gemeindeversammlung treten in Kraft, wenn Einsprüche nicht vorliegen oder diese ablehnend behandelt worden sind.

## § 8 Die Kirchenvorsteher

---

- (1) Die Kirchenvorsteher sind in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als Mitarbeiter des Pfarrers unterstützen sie ihn in seinem Dienst.
- (7) Wenn innerhalb von 14 Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, werden die **die Gewählten** vom Pfarrer im Gottesdienst in **ihr** Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.
- (8) Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von **4 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Die Amtszeit endet, sofern keine Wiederwahl erfolgte, mit der Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher.**

## § 9 Der Kirchenvorstand

---

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der Pfarrer
- (2) Der Kirchenvorstand hat außer den in §8 (1) für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:
  - a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
  - b) das Gemeindevermögen zu verwalten,
  - c) die Jahresabschluss Rechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - d) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,
  - e) bei Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern mitzuwirken,
  - f) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
  - g) **die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann dazu zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, welche gemeinschaftlich handeln müssen.**
  - h) Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden.
- (3) Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Gehören zu einem Pfarrbezirk mehrere Gemeinden, können ihre Kirchenvorstände zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.
- (4) **Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er muss vor der Beratung zu der Sache gehört werden.**